

Die digitalisierte Arbeitswelt

Graz, 22. März 2017

Was ist wirklich neu an der Digitalisierung?

Thomas Riesenecker-Caba

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA), Wien

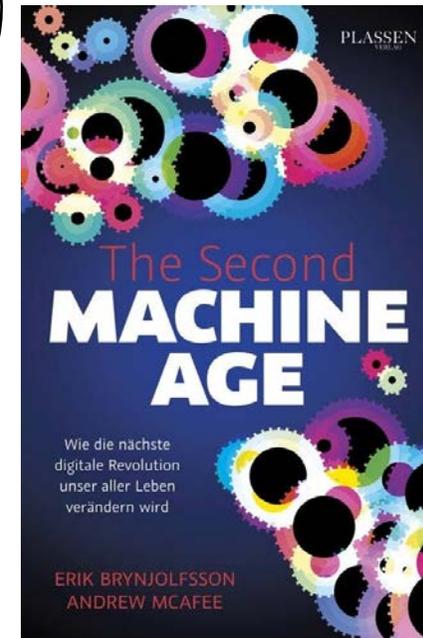
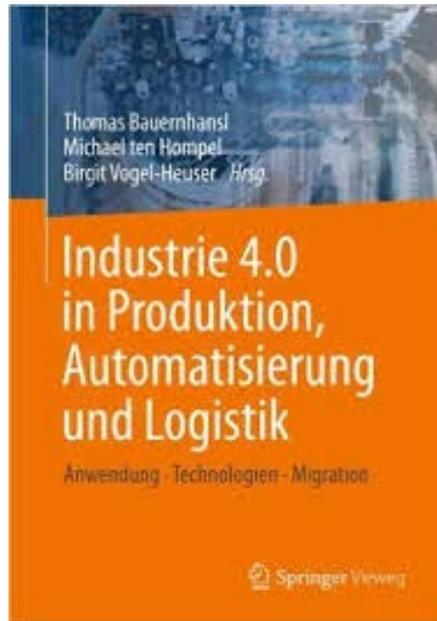
Was begünstigt die Digitalisierung (1/2)

- Ausbau der Breitbandkommunikation (nächster Schritt 5G)
- massive Verbreitung mobiler Endgeräte (*Smart Phones, Tablets, ...*) und Integration dieser *Devices* in betriebliche Abläufe (*Arbeitsaufträge aufs Smartphone, mobiles Arbeiten, „immer online“*)
- Marktplatz und Arbeitsraum Internet (*online-Handel bis Crowdwork*)
- Social Media Boom, neue Form der Kommunikation und Kollaboration (im Privaten *Facebook* oder *WhatsApp*, im beruflichen Umfeld *Skype for Business* bis hin zu *Workplace by Facebook*)

Was begünstigt die Digitalisierung (21/2)

- Verdrängung bestehender Produkte und Herausbildung neuer Geschäftsmodelle -> *disruptive Technologien* (Automatisierung der Abläufe, Digitalisierung von Produkten)
- durch Sensoren vermehrte Datenerfassung an Geräten und Maschinen und automatisierte Übermittlung an betriebliche IT-Systeme -> **Internet der Dinge** (Betriebszustände an Maschinen, Datenerfassung bei Arbeitsmitteln wie Elektroschrauber – Drehmoment, Drehwinkel, ... - zur Qualitätssicherung, Assistenzsysteme dank 150 Subsysteme in Fahrzeugen, Bewegungsmelder zur Steuerung der Beleuchtung in *smarter* Stadt)
- Robotik in unterschiedlichen Bereichen und Branchen (Industrie, Pflege, ...)

Alles 4.0 ?



Was ist wirklich neu:

- IP- (d.h. Internet-) fähige Komponenten und
- Sensorik

-> Maschinen und betriebliche IKT-Systeme werden vernetzt und Abläufe neu gestaltet

What you see

is what is next.

See you at CeBIT!

20. – 24. März 2017
Hannover • Germany

cebit.de

5G



Japan

CeBIT Partner Country 2017



Deutsche Messe

Global Event for Digital Business

CeBIT

Auswirkungen auf die Arbeit(swelt)

- Umstrukturierung und Neuorganisation der Arbeitsabläufe und Arbeitsinhalte
- neue IKT-gestützte Arbeitsformen
- Beschäftigungswirkungen aufgrund Digitalisierung von Arbeit (Jobs fallen weg, neue entstehen)
- mehr Daten/Information für aber auch über Beschäftigte -> Neuregelung Datenschutzgesetz ab Mai 2018

Neuregelung des Datenschutzes: DS-GVO

DSG 2000



**EU Datenschutz-
Grundverordnung**
(und DSG für Österreich
aufgrund Öffnungsklauseln)

RIS Bundesrecht konsolidiert

Gesamte Rechtsvorschrift für Datenschutzgesetz 2000, Fassung vom 25.02.2016

Langtitel
Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000)
StF: BGBl. I Nr. 165/1999 (NR: GP XX RV 1613 AB 2028 S. 179. BR: 5992 AB 6034 S. 657.)
(CELEX-Nr.: 395L0046)

<http://tinyurl.com/DSG2000-bisMai18>

4.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vervollständigung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.
- (3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht, es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.
- (5) Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarkts hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs personenbezogener Daten geführt. Der unionsweite Austausch personenbezogener Daten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren einschließlich natürlicher Personen, Vereinigungen und Unternehmen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, damit sie ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen können.

<http://tinyurl.com/DSGVO-2018>



Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 5 DS-GVO)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- **Rechenschaftspflicht (*neu*)**



neu sind ...

- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch **datenschutzfreundliche Voreinstellungen** (Artikel 25)
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Artikel 35)
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** - DVR-Meldung fällt weg (Artikel 30)
- teilweise verpflichtende Benennung eines/r **Datenschutzbeauftragten** (Artikel 37)
- **Geldbußen** verhältnismäßig und abschreckend - bis zu 20 Mio. € oder 4% des gesamten weltweit erzielten Umsatzes (Artikel 83)
- Datenverarbeitung im **Beschäftigungskontext** (Artikel 88)

Thomas Riesenecker-Caba

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA), Wien

riesenecker@forba.at

<http://www.forba.at>